

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00042 vom 30. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00042

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00042 du 30 novembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00042 del 30 novembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer sich der von der IV-Stelle am 27. Januar 2009 angeordneten Y.____-Begutachtung trotz Mahnung und Hinweis auf die Rechtsfolgen im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG nicht unterzogen hat. Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, dass das an ihn statt an den bevollmächtigten Rechtsvertreter gerichtete Schreiben vom 1. Oktober 2009 mit der Sanktionsandrohung (Urk. 6/84) rechtzeitig zugestellt worden ist respektive dass ihm aus diesem Mangel kein Rechtsnachteil erwachsen ist (Urk. 1 in Verbindung mit Urk. 2; Schreiben des Rechtsvertreters vom 19. Oktober 2009, Urk. 6/85 und Urk. 6/78-79; Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG), zumal er bereits mit der Verfügung vom 11. September 2009 (Urk. 6/80) vorgewarnt worden war. Im Weiteren war die angeordnete Y.____-Begutachtung gemäss den Akten notwendig (Art. 43 Abs. 2 ATSG), was ebenfalls unbestritten ist (Urk. 1 S. 7). Streitig ist dagegen vor allem, ob die angeordnete Y.____-Begutachtung dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen ist (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

Die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach ihm die angeordnete Y.____-Begutachtung deshalb nicht zumutbar gewesen sei, weil die IV-Stelle das Abklärungsverfahren trotz des eingeleiteten und damals noch laufenden Verfahrens betreffend die Ausstandsgründe weitergeführt habe, ist unbegründet. Dadurch wurden seine Rechte im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ausstandsgründen nicht eingeschränkt, sondern es wurde einzig das Risiko eingegangen, dass bei einer allfälligen Bejahung eines Ablehnungsgrundes die Begutachtung hätte wiederholt werden müssen. Diesem Risiko ist jedoch das Interesse der Verwaltung entgegenzustellen, ihre Untersuchungs- und Prüfungspflichten im Rahmen des eingeleiteten Revisionsverfahrens rechtzeitig wahrnehmen zu können, vorliegend nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Überprüfung der dem Versicherten am 24. Oktober 2006 auferlegten Schadenminderungspflicht (Urk. 6/57) sowie von konkreten Hinweisen, gemäss welchen sich der Gesundheitszustand des Versicherten zwischenzeitlich möglicherweise erheblich verbessert hat (Aktennotiz vom 5. Juni 2008, Urk. 6/72). Dies gilt jedenfalls darum, weil der Beschwerdeführer während des Verfahrens betreffend die Ausstandsgründe - im Gegensatz zum von ihm zitierten in SVR 2002 UV Nr. 7 S. 17 publizierten Fall - keine einzigen gesetzlichen Ablehnungsgründe vorgebracht hat (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Mai 2010, Urk. 12), weshalb das Risiko für eine allfällig notwendige Wiederholung der Begutachtung entsprechend klein war. Die Frage, ob das Verhalten des Beschwerdeführers unter diesen Umständen mit Blick auf den gleichzeitig laufenden Bezug der Invalidenrente nicht rechtsmissbräuchlich war, kann offen bleiben. Jedenfalls durfte die IV-Stelle das Abklärungsverfahren trotz des noch

nicht abgeschlossenen Verfahrens betreffend Ausstandsgründe weiterführen, umso mehr als der Beschwerdeführer den Entzug der aufschiebenden Wirkung im Abklärungsverfahren (Verfügung vom 11. September 2009, Urk. 6/80) nicht beanstandet hat. Daraus lässt sich somit keine Unzumutbarkeit der angeordneten MRZ-Begutachtung ableiten, und erst Recht keine Vertrauensbasis, gemäss welcher der Versicherte nicht mit der Weiterführung des Abklärungsverfahrens hätte rechnen müssen. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des Einwands des Beschwerdeführers, wonach im Rahmen der angeordneten Y.___-Begutachtung eine neurologische Teilbegutachtung hätte angeordnet werden müssen. Denn die Verwaltung hat einen grossen Ermessensspielraum hinsichtlich des Umfangs und der Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass bei der vorgesehenen Y.___-Begutachtung gegebenenfalls auch nachträglich noch ein neurologischer Teilgutachter beigezogen worden wäre. Schliesslich betrifft dieser Einwand die Frage nach der Beweiskraft des vorgesehenen Y.___-Gutachtens, welche jedoch naturgemäss erst nachträglich nach Vorliegen des Gutachtens abschliessend beurteilt werden kann. Somit ist auch dieser Einwand nicht stichhaltig.

3.2.2 Im Prozess IV.2009.00997 brachte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 14. Oktober 2009 (Urk. 6/88 S. 9 f.) zudem vor, gemäss den Akten habe Dr. med. Z.___, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, als Y.___-Gutachterin am 12. November 2001 eine psychiatrische Teilbegutachtung vorgenommen sowie verschiedentlich Berichte erstattet. Da er bei ihr auch in (psychiatrischer) Behandlung gewesen sei, bestehe die Gefahr, dass bei der angeordneten Y.___-Begutachtung auf seine höchstpersönliche Krankengeschichte zurückgegriffen werde. Aus diesem Einwand lässt sich jedoch ebenfalls keine Unzumutbarkeit der angeordneten Y.___-Begutachtung ableiten:

3.2.2.1 Gemäss den Akten trifft es zwar zu, dass Dr. Z.___ beim Y.___ betreffend den Versicherten am 12. November 2001 ein psychiatrisches Teilgutachten (Urk. 6/8/21-24) und am 11. Januar und 12. Februar 2002 weitere Berichte erstellt (Urk. 6/8/19-20, Urk. 6/11/1-2) sowie im Anschluss daran eine Überweisung in die neuropsychologische Behandlung bei Dr. phil. A.___ veranlasst hat (Urk. 6/52/96). Auch ist daraus ersichtlich, dass sie den Beschwerdeführer ab Frühjahr 2002 bis gegen Ende dieses Jahres im Rahmen ihrer Sprechstunden (medikamentös) behandelt hat (Urk. 6/52/96, Urk. 6/52/99-100, Urk. 6/52/82). Indessen ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Gutachter oder eine Gutachterin gleichzeitig in ihrer Funktion als Arztperson auch medizinische Behandlungen durchführt. Jedoch ergeben sich weder aus den Akten noch aus den Vorbringen des Beschwerdeführers konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Dr. Z.___ diese beiden Funktionen insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Akten nicht ordnungsgemäss getrennt hätte. Abgesehen davon macht der Beschwerdeführer nicht geltend, die Behandlung bei Dr. Z.___ im Rahmen von deren Sprechstunden habe innerhalb der Räumlichkeiten des Y.___ stattgefunden. Somit erweisen sich seine bloss hypothetischen und nicht näher konkretisierten Vorbringen, bei der angeordneten Y.___-Begutachtung habe die Gefahr bestanden, die Gutachter würden gleichsam unvermittelt auf nicht ordnungsgemäss aufbewahrte oder liegen gebliebene Akten betreffend seine höchstpersönliche Krankengeschichte im Zusammenhang mit seiner früheren Behandlung bei Dr. Z.___ zurückgreifen, als haltlos. Deshalb kann er daraus im Zusammenhang mit der Frage nach der Zumutbarkeit der angeordneten

Y.____-Begutachtung nichts zu seinen Gunsten ableiten.

3.3. Nach dem Gesagten war die angeordnete Y.____-Begutachtung notwendig und zumutbar (Art. 43 Abs. 2 ATSG) und die Verweigerung der Mitwirkung durch den Beschwerdeführer deshalb unentschuldigbar. Da auch das Mahn- und Bedenkzeitverfahren unbestrittenermassen durchgeführt worden war, waren die Voraussetzungen für eine Sanktion wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten erfüllt. Insbesondere musste der Beschwerdeführer aufgrund der Formulierungen im Schreiben vom 1. Oktober 2009 betreffend die Sanktion (Urk. 6/84) im Kontext mit dem Revisionsverfahren mit einer Leistungseinstellung rechnen. Zu Recht hat deshalb die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung die Rentenzahlungen per sofort eingestellt (Art. 7b Abs. 1 IVG und Art. 21 Abs. 4 ATSG).

3.4. Hingegen war die Kostenaufgabe von Fr. 1'500.- wegen unentschuldigtem Versäumnisses eines Termins nicht gerechtfertigt. Denn gemäss Art. 45 Abs. 3 ATSG können zwar die Abklärungskosten vom Versicherungsträger der Partei auferlegt werden, wenn sie trotz Aufforderung und Androhung der Folgen die Abklärung in unentschuldigbarer Weise verhindert oder erschwert hat. In formeller Hinsicht muss der Kostenaufgabe sodann nicht nur diese Aufforderung vorangehen, sich der (notwendigen und zumutbaren; vgl. Art. 43 Abs. 2 ATSG) ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen, sondern es muss die Partei auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie andernfalls die Kosten zu tragen hat. Ein solcher Hinweis findet sich jedoch in den entsprechenden Unterlagen nicht (Urk. 6/76, 6/80 und 6/81). In der letzten Aufforderung vom 1. Oktober 2009 lautete die Androhung bei Säumnis auf "Abweisung" (Urk. 6/81), währenddem sie in der Aufforderung vom 11. September 2009 noch auf "Entscheidung aufgrund der Akten oder Nichteintreten" gelaute hatte (Urk. 6/80). Hingegen fehlte eine Androhung, wonach der Versicherte als Folge mangelnder Mitwirkung bei der Abklärung die dadurch allenfalls anfallenden Kosten tragen müsste. Die Kostenaufgabe von Fr. 1'500.-- war demnach unbegründet, und die Beschwerde ist diesbezüglich gutzuheissen.

4. In Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind die Gerichtskosten nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen und ausgangsgemäss zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer und zu einem Viertel der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Die dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer auszurichtende Prozessentscheidung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen, und unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf einen Viertel von Fr. 2'000.--, also auf Fr. 500.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu beziffern.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Punkt 2 der angefochtenen Verfügung vom 2. Dezember 2009 (Kostenaufgabe von Fr. 1'500.-) aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer und zu einem Viertel der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsanwalt Martin Hablitzel
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.